



Verband Deutscher
Vermessungsingenieure VDV
Berufsverband für
Geodäsie und Geoinformatik

Landesverband Thüringen

Landesvorsitzender
Eschenallee 4
Warza
99869 Nesselal

Nur per eMail an:
vermessung-aufsicht@tmil.thueringe.de
Cc. poststelle@tmil.thueringen.de

Gotha, 17. Mai 2023

**Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ThürGÖbVI)**

Beteiligung der Verbände und Anhörung anderer Stellen nach §§ 20 und 21 ThürGGO

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) e.V.,

Landesverband Thüringen, zum Gesetzentwurf

Ihr Schreiben vom 6. April 2023 per eMail, Ihr Zeichen 1080-47-9012/48-13-36455/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Gesetzentwurf wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Öffnungsklausel in § 4 Abs. 2 Nr. 3c / 4c der Bestellungs Voraussetzungen wird jedoch kritisch gesehen. Einerseits ist die Zulassung zum ÖbVI im Wege von Fortbildungen geeigneter Bewerber wegen des Fachkräftemangels und mangelnder Bereitschaft von ÖbVI-Nachfolgen oder -Neugründungen wohl überlegenswert, andererseits dürfen abgesenkte Zulassungsvoraussetzungen nicht zu einer Minderung des hohen Standards des ÖbVI-Berufes führen. Vor diesem Hintergrund wird die von den Berufsverbänden geforderte Wiedereinführung des technischen Referendariats begrüßt. Die Öffnung für Bewerber ohne Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 a, b wäre daher nur im Einzelfall bei Ablegen von normierten Abschlussprüfungen in Anlehnung an die Laufbahnprüfungen und entsprechendem Nachweis von Berufserfahrung in Liegenschaftsvermessungen zulässig. Die Zulassung von Diplomingenieuren (FH) und Bachelor mit entsprechender Laufbahnprüfung stellt ohnehin schon eine zusätzliche Möglichkeit für den Zugang zum ÖbVI-Beruf in Thüringen dar und wird nicht in Frage gestellt.

Die Anhebung der Altersgrenze wird angesichts der Berufserfahrung älterer ÖbVI und wegen des Fachkräftemangels begrüßt. Ebenso sorgen die Möglichkeit der verbesserten Zusammenarbeit von bis zu drei ÖbVI und die Ausdehnung des Amtsbezirkes für mehr Flexibilität. Das ergänzte Betretungsrecht findet Zustimmung zur wirtschaftlichen Durchführung der hoheitlichen Vermessungsaufgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des VDV-Landesverbandes Thüringen